

Fasnachtsbeschränkungen in Württemberg durch vier Jahrhunderte

Strenge Verordnungen konnten die „Fasnet“ wohl beschränken aber nicht aufheben.

Von Rudolf Fröhlich

Im ganzen schwäbisch-alemannischen Raum lebt zur Zeit wieder der uralte Fasnet-Brauch, das Erbe vieler Geschlechter, auf. Die geistlichen wie die weltlichen Behörden haben durch die Jahrhunderte hindurch das Fasnachtstreiben zumeist sehr mißfällig betrachtet und sehr energisch den Büttelstab geschwungen. Die einen, um sittlichen Mißständen entgegenzuarbeiten, die andern vielleicht um unliebsame Kritik an der hohen Autorität zu unterbinden. Die Geschichte dieser Beschränkungen und Verbote ist so alt wie die Geschichte der Fasnacht selbst. Aus unseren württembergischen „Regierungsgesetzen“ lassen sich sehr sichere Schlüsse auf die vielfältige Handhabung der Fasnachtsbräuche ziehen. Ja, sie sind in vielen Fällen meist die einzigen Zeugen von den Bräuchen der damaligen Zeit, denn was energisch verboten wird, muß ja gerade die Gemüter der verantwortlichen Gesetzgeber erregt haben. Auch nach den kulturgeschichtlichen Berichten aus der damaligen Zeit ging es namentlich zur Zeit der Fasnet oft recht hoch her. Es ist dabei nicht uninteressant, aus den Texten der sich durch vier Jahrhunderte immer wiederholenden Verbote und Beschränkungen, die zuletzt dann nur noch im fiskalischen Interesse erlassen wurden, die Mentalität der damaligen Zeit, besonders auch diejenige der weltlichen Behörden und den Umfang des Fasnachtstreibens selbst zu ergründen. Wenn wir daher in der Sammlung der württembergischen Regierungsgesetze von 1495 bis heute blättern, finden wir manches uns seltsam erscheinende Verbot. Und der Leser wird lieber den Fasching in der heutigen Form mitmachen wollen, als sich an die Beschränkungen und Strafandrohungen für unsere Urahnen halten zu müssen. Es wäre auch peinlich, wegen einer harmlosen Vermummung auf zwei Tage in den Turm gesetzt zu werden. Doch hören wir unsere württembergischen Landesherren der damaligen Zeit selbst:

Aus der Herrscherperiode der Grafschaft Württemberg (bis 1495) sind uns Anordnungen wegen des Fasnachtstreibens nicht bekannt geworden. Nach der Erhebung des Landes zum Herzogtum unter Graf Eberhard im Jahre 1495 erfolgte der Übergang von den bisherigen Ortsgewohnheiten und Ortsrechten zu einer Landesgesetzgebung. Bereits die „Zweite Landes-Ordnung“ vom 10. April 1515 charakterisierte sich entschieden als Polizeigesetz und läßt wegen der vielen Bestimmungen gegen Laster und Luxus auf eine starke Zunahme der Unsittlichkeit und den Verfall der öffentlichen Ordnung schließen. Diese von Herzog Ulrich erlassene Zweite Landes-Ordnung enthält unter anderem auch zum ersten Male Bestimmungen über die Fasnacht:

„Item kainer sol mer inn butzenklaidern mit verdeckten angesichten geen. Es sol auch zur selben zyt der vaßnacht,

vor und nach, niemand in butzen claidern geen, mit verdecktem angesicht, sonder soll im sein angesicht offen syn, d(a)z man ihn schynbarlich mög erkenne, by gebot des thurns zwen tag, und zwo necht oder lenger, nach ungeschickte der sach.“

Auch unsere guten bekannten Fasnachtsküchle wurden damals schon gebacken: „Item zu zyt, der vaßnacht soll niemand by dem andern d(a)z kiechlin holen, noch das geben, oder geben lassen, by straff zwaier Gulden. Ob aber vater, muter, geschwisterget oder deren kinder, by ainander essen wollten, das mögen sie wol thon.“ Also nur bei der näheren Verwandtschaft durften die knusprigen Fasnachtsküchle herumgereicht werden!

Die Vierte Landesordnung vom 1. Juli 1536 sprach bereits das Verbot aus, sich in Kleidern des anderen Geschlechts zu vermummen:

„Dieweil auch das Mommen und die butzenkleyder, sonderlich die, da sich frawen in manns, und mann in frawenkleyder verstellen, vor Gott ein großer greuvel ist, auch vil schandt und laster, darunter geschicht, So verpieten Wir ernstlich, daß nyemandt, ymmer zu keiner Zeit, des jars, mit verdeckten angesichten, oder in butzenkleidern gehen soll, bey straff des thurns.“

Die Fünfte Landesordnung vom 2. Januar 1552 wiederholt die seitherigen Bestimmungen. Die in den Jahren 1560 bis 1562 herrschende Teuerung gab Veranlassung, den Luxus bei Gastmahlen und Gelagen zu beschränken. Diese Verordnung „betreffend die Abstellung übermäßiger Pracht und Uppigkeit, ferner Maßregeln gegen die Theuerung“ läßt ziemliche sittliche Mißstände vermuten. Bei der Erwähnung der Fasnacht bestimmt sie unter anderem: „Und damit dann auch an unserm Ampt, und zeitlichem einsehen, ferner nichts erwünde, unnd den gemeinen Lastern und Boßheiten, auch dem Mißbrauch der Gaben Gottes dester mehr, sovil an uns, gehört werden mög, So wollen wir auch hiemit unserer Ordnungen, von ewers Ampt, abermals erinnert und ermant haben, widermals mit Ernst beuellende, das ir denselben gemess bei allen ewern Amtsverwandten, ewer fleissig auff- und einsehen habet, verachtung Gottes Wort, öffentliche leichtuertige Gottschwür und Lösterungen, auch alle Unzucht, Uppigkeit und überige Kostlichkeit in Kleidungen, unnd alle anderen Laster, deßgleichen alle Füllerei, unordentlich und übermäßig Pancketieren, Gastungen, Schlemmen, Pausen, unnd Prassen, es sey mit haltung der Schützenmal, oder anderer Schlemm unnd Gesellschaften (wölche in dieser theurungsnot billich abgestellt werden sollen, die wir auch hiermit gänzlich abgestrickt, unnd verboten haben wollen) auch alle der Handwercks-Gesellen öffentliche Faßnacht Tantz, und andere unnütze Verschwendungen und Unordnungen, keins wegs gestattet, Sonder

so oft und wo ir die befinden, darwider mit unnachlässlicher und ernstlicher straff jeder zeit handelt, und dem allen auch erzeiget, wie ir als die Fürgesetzten, in krafft ewers beuolhnen Ampts, und bey ewern Pflichten und Eiden schuldig seyen, und Gott dem Allmächtigen darumb Antwort und Rechnung geben müssen.“

Also schon damals haben die Handwerkszünfte einen maßgeblichen Anteil an den Gebräuchen zur Fasnacht gehabt. Vierzig Jahre später veranlaßte das außerordentliche gute *Weinjahr* 1599 ein spezielles Verbot wegen des Fasnachtstreibens zu erlassen, das so richtig die landesväterliche Sorge und Strenge zeigt und deshalb in vollem Wortlaut wiedergegeben werden soll:

„Verbot der Fastnacht-Mummerey und Maskeraden,
auch überflüssigen Zu- und Volltrinkens,
vom 21. Januar 1600

Von Gottes Genaden Wir *Friderich* Hertzog zu Württemberg und Teckh, Grave zu Mümpegartt, und so weiter. Liebe Getreue, demnach männiglich bewußt, wie gefähr und sorglich es jetziger Zeit inn und usserhalb des heyl. Röm. Reichs mit sterbendt- und Kriegs-Läufften beschaffen, sonderlich aber weil durch Gottes gnädigen Seegen jüngst abgelauffenen 1599ten Jahrs guter Wein gewachsen, das überflüssige Zu- und Volltrinken, also überhand genommen, daß daraus ein Viehisch ohnvernünftig weiffen also erfolget, daß man nicht allein vielmahlen die Leut auf dem Feld und den Gaßsen hin und wieder liegen findet, sondern auch viel todtschläg und andere große Sünden und mißhandlungen geschehen und fürgehen, forder ist in der *Fastnacht*, da jedermann mehrere Freud und Kurtzweil, als sonst durch das Jahr umbhin haben will, sich allerhand Unruhe und Ungebühr mit den Mummereyen, Mascara und Butzen-Kleider, auch hin und wieder Lauffen, bey Tag und Nacht begibt und zuträgt, dardurch dann der gerechte Zorn des Allmächtigen umb so viel mehr gehäufft und allerhandt Landstraffen verursacht werden, dannenhero und zu Verhütung deßelbigen die hohe Nothdurfft erfordern will, solches alles abzuschaffen und dargegen ein ordentlich, still, züchtig und christlich Leben zu führen, damit der Seegen des Allmächtigen und alle Wohlfart erhalten werden mögen. Wann nun Unßer LandsOrdnung, auch hierbevor außgegangene Mandata außstruckenlich vermögen, daß alles unchristenlich wesen und Leben, auch dergleichen fürlauffende ungebühr und üppigkeit abgestellt, fürnehmlich aber angeregte Unsere LandesOrdnung lautere maas und Ordnung gibt, wie es in der Fastnacht gehalten werden, und sonderlich, dass man weder zu selbiger noch einer andern Zeit des Jahrs mit verdeckten angesichten, oder in Butzen Kleidern bey bestimmter Straff gehen solle. Als ist unser Befelch, Ihr wollend obangezogener Unserer Landsordnung und Mandaten mit allem Fleiß und Ernst, bevorab bey vorstehender Fastnacht halten, und selbigen zu wider nichts vorgehen lassen, sondern dagegen die gebührenden Straffen fürnehmen, nichts weniger auch das überflüssig Zu- und Volltrinken abstellen und verbiethen und in allweg dahin sehen, unseren Ordnungen

und Mandatis gehorsamlich gelebt und nachgesetzt werde, sonst aber seyen uns Christlich, gebührende und zulässige Freuden auch daß ain Freund oder Nachbar einander besuche und sich erlustigen möge, nicht zuwider.

Welches Wir Euch erhaischer Nothdurfft nach, nicht mögen bergen, und geschiehet an solchem allem Unser zuverlässiger endlicher will und meinung.“

Die Siebente Landes-Ordnung von 1621 (Herzog Friedrich) ergänzte die seitherigen Vorschriften. Das Verbot des Ausgebens der Fasnachtsküchle wird aufgehoben. Die Mummerei wird immer noch als großer Frevel vor Gott hingestellt, es geschehe darunter viel Schand und Laster. Bei Verstoß droht auch hier wieder der Turm oder „Narrenhäusslin“.

Am 3. Mai 1648 wiederholte die General-Verordnung, die Hochzeiten betreffend, noch einmal die bisherigen Bestimmungen mit dem Anhang, daß „außer den Hochzeiten das unziemliche Tanzen bei Kirchweihen, Weinkäufen, Metzelsuppen, Martinsmahlen, *Fasnacht*, Gastungen und Zechen gänzlich abgestellt und verboten seyn solle“.

Im Jahre 1664 verfügt das General-Rescript, die Feier der Sonn- und Feiertage betreffend, daß „die Kirchweihen und die Fasnacht an Sonntagen abzustellen seyen“. Die Fünfte Polizei-Ordnung vom 6. Dezember 1712 lockerte nun aber das Verbot derart auf, daß die Mummereien zwar auch künftig verboten bleiben, daß jedoch derjenige, der sich vermummt oder verkleidet, sieben Gulden und dreißig Kreuzer „Dispensions-Tax“ bezahlen muß. Die anwesenden Musikanten waren verpflichtet, eine solche wahrgenommene Verkleidung anzuzeigen. Bei Nichtbefolgung dieser Anzeigepflicht drohte auch ihnen eine Strafe von drei Gulden. Das war wahrlich ein einträgliches Finanzgebarren zugunsten der meistens leeren Kassen des Landesherren, und voller Neid würde heute mancher Finanzminister auf die damaligen Besteuerungsmöglichkeiten sehen! Dabei ist interessant zu erfahren, daß auch das Kartenspielen in den Wirthshäusern und das Tänzchen bei einem Hausball mit ähnlichen Geldstrafen bzw. Steuern belegt waren.

Am 1. Februar 1809 erging eine Königliche Verordnung betreffend die Fasnachtslustbarkeiten. Auch hier ist wieder ein Rückblick auf den Umfang der Lustbarkeiten möglich:

„In Bezug auf die an verschiedenen Orten des Königreichs zur Fasnachtszeit statt findenden Volkslustbarkeiten, welche zum Teil in polizeiwidrige Unordnungen ausgeartet sind, wird hiemit verordnet, daß für die Zukunft alle Vermummungen auf Straßen und an öffentlichen allgemein verboten, und nur in geschlossenen Gesellschaften und bei Tanzbelustigungen in Privat- oder Wirthshäusern erlaubt werden sollen.

Die an einigen Orten hergebrachten sogenannten Narrenzünfte und Narrengerichte werden als unstatthaft aufgehoben, wogegen die jeden Orts befindlichen Polizeibehörden, welchen die Untersuchung und Bestrafung der gegen die Polizei-Gesetze anstoßenden Handlungen zu-

steht, ihre Aufmerksamkeit auf alle aus Veranlassung der Fasnachtslustbarkeiten entstehende Excesse zu verdoppeln haben.

Die Königl. Ober- und Patrimonial-Beamte haben nicht nur für die schleunige Bekanntmachung dieser Verordnung Sorge zu tragen, sondern auch auf die pünktliche Vollstreckung derselben ihr Augenmerk zu richten, und die Übertretungen mit angemessenen Geld- oder Gefängnisstrafen zu ahnden. Decretum Stuttgart, in Königl. Ober-Reg. Ober-Polizei-Departm., den 29. Januar/1. Februar 1809."

Das Spezialrescript vom 7. Februar 1811 gab dann noch zu erkennen: „daß Wir zwar keinen Grund finden, die in der General-Verordnung vom 1. Februar 1809 erlaubten Maskentänze auf die Nachtzeit zu beschränken, hingegen das Herumziehen der Masken von Haus zu Haus weder zur Tag- noch zur Nachts-Zeit zu gestatten wissen."

Vom Jahre 1812 ab ist dann keine Regierungsverordnung mehr herausgekommen, die speziell Verbote und Beschränkungen für die Fasnachtszeit schaffen will. Mißstände werden von da ab immer im Rahmen der allgemeinen Strafgesetze geahndet.

Wir gehen nicht fehl, anzunehmen, daß unsere Vorahren trotz den in den vergangenen Jahrhunderten erlassenen

humorlosen Strafordrohungen ihre Fasnet mit Volks-humor und Mutterwitz zu feiern verstanden haben und daß sie sich nicht abhalten ließen, über sich selbst und andere herzlich zu lachen, ja daß sie selbst ihre empfindsame hohe Staatsautorität in den Kreis ihrer fasnachtskritischen Betrachtungen einbezogen haben. Wenn wir in den sehr strengen Kleidervorschriften und Rangordnungen unseres Mittelalters lesen, so wird es verständlich, daß einmal im Jahr in glückstrahlender Ausgelassenheit aber auch alle das ganze Jahr sorgsam überwachten Gegensätze verschwinden sollten, ja daß auch bei dieser Gelegenheit mancher Amtsperson in der Narrenfreiheit der Fasnet und der Vermummung vielleicht eine sehr kritische Meinung gesagt worden sein mag. Auf alle Fälle konnte die hohe Autorität die uralten Fasnachtsbräuche, die auch von den Handwerkszünften mit Vorbedacht gehütet wurden, nicht ganz unterbinden. Ob die Verbote und Beschränkungen tatsächlich die offenbar vorhandenen Mißstände beseitigt haben, läßt sich heute nicht mehr feststellen. Jedenfalls waren die damaligen Zeiten nicht besser und nicht schlechter als die heutigen. Heute wie damals kann und soll die Fasnacht, in den Grenzen von Anstand und Sitte begangen, der Spender frischer Kraft in den grauen Alltag sein.

Eine schwäbische Romantikerin – Karoline Paulus

Von Karla Johns

Die Schriftstellerin Karoline Paulus, deren Bücher heute vergessen und verschollen sind, ist eine der wenigen Schwäbinnen, die im Zentrum der Frühromantik lebte, sehr aktiv an ihren Bestrebungen teilnahm und mit den hervorragendsten Figuren ihrer Zeit in engen Beziehungen stand. Da sie nie den Kontakt mit ihrer Heimat verlor, vielmehr regelmäßig alle Jahre nach Schwaben und auch nach Stuttgart kam, sind ohne Zweifel durch sie viele Anregungen aus dem Romantikerkreise auf die geistig bewegten Zirkel der Hauptstadt ausgegangen. Allein schon die Briefe, die Karoline mit der Malerin Ludovike Simanowitz tauschte, und von denen sich einige erhalten haben, sind dafür ein lebendiger Beweis. Auch muß diese fortschrittliche Schwäbin zu den Vorläuferinnen der Frauenemanzipation gerechnet werden. Die Ansichten, die sie über Mädchenerziehung und über die Stellung der Frau in der Ehe geäußert hat, sind so revolutionär und kühn, wie sie vor Georges Sand, der um eine Generation später Gekommenen, bei uns auf dem Festland noch nie ausgesprochen worden sind.

Karoline Paulus ist 1767 zu Schorndorf im Remstal als Tochter des dortigen Oberamtmannes geboren, in einem altertümlichen Fachwerkhause, das, vor kurzem erst erneuert, noch heute zu sehen ist. In einem großen Geschwisterkreis aufgewachsen, hat das begabte Mädchen wohl auch am Unterricht der Brüder teilgenommen. Denn

sie verstand später nicht nur ausgezeichnet Französisch zu sprechen und zu schreiben, sondern auch Latein zu lesen. Nicht weniger gründlich war ihre musische Ausbildung. Im Klavier- und Gitarrespiel sowohl als auch im Gesang zeichnete sie sich vor andern aus und bei Liebhaberaufführungen fiel sie durch ihr anmutiges Tanzen und Spielen auf. So konnte ihr schon einmal der phantastische Einfall kommen, gemeinsam mit ihren Freundinnen vom Carlstheater in Stuttgart nach Wien zu gehen, um an der Hofoper als Schauspielerin zu wirken.

Die Eltern werden froh gewesen sein, in ihrem Neffen, dem grundgelehrten Magister Heinrich Eberhard Gottlob Paulus, dem späteren Aufklärungstheologen, der als Hofmeister der jüngeren Geschwister im Hause lebte, einen geeigneten Schwiegersohn für die extravagante Tochter gefunden zu haben. Das lebenshungrige Mädchen hätte unter der Fessel dieser Ehe, die mehr auf Vernunft und gegenseitige Achtung als auf Leidenschaft gegründet war, sicher stärker gelitten, wäre sie nicht vom Schicksal in großartige Verhältnisse gestellt worden, die ihre Phantasie mächtig anregten und ihren musischen Neigungen entgegenkamen. Denn der junge Ehemann führte sie im Frühjahr 1789, unmittelbar nach der Hochzeit, nach Jena, wohin er einen Ruf als Orientalist erhalten hatte. Es war gerade die Zeit, in der alles, was Geist und Namen hatte in Deutschland, an dieser Universität zusammenströmte